

N i e d e r s c h r i f t

über die 52. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 17. März 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Status quo und zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eines West- und Ostharz integriert betrachtenden Hochwassermanagements**
Unterrichtung 5
Aussprache 13

2. **Kostbares Land: Produktionsintegrierte Kompensation stärken, Wildwuchs beenden, Flächenbedarf verringern und Genehmigungsverfahren beschleunigen!**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5973](#)
Unterrichtung 15
Aussprache 24

3. a) **Kranichnistplätze sichern - Moorflächen von beeinträchtigendem Bewuchs befreien**
 Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2702](#)

- b) **Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Daten- und Wissenslücken jetzt schließen!**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2709](#)

- c) **Moorbodenschutz gemeinsam mit den Menschen in Niedersachsen gestalten: Klima schützen - Wertschöpfung sichern - Akzeptanz bewahren**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2710](#)

- d) **Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3658](#)

- Abgesetzt* 25

4. Stärkung der maritimen Wirtschaft in Niedersachsen durch nachhaltiges Recycling

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -

[Drs. 19/3660](#)

Mitberatung 26

Beschluss..... 26

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Sabine Tippelt (i. V. d. Abg. Nico Bloem) (SPD)
3. Abg. Jan Schröder (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Constantin Grosch (i. V. d. Abg. Gerd Hujahn) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
14. Abg. Marcel Queckemeyer

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst,
Regierungsrat Dr. Ramm, Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 14:01 Uhr bis 15:23 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 48. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum Status quo und zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eines West- und Ostharz integriert betrachtenden Hochwasser-managements

*Der Ausschuss hatte die Landesregierung in seiner 45. Sitzung am 2. Dezember 2024 um Unterrichtung gebeten. (Antrag der Fraktion der CDU vom 22. Oktober 2024 als **Anlage**)*

Unterrichtung

MR Troger (MU) unterrichtet auf der Grundlage einer Ausarbeitung, die dem Ausschuss nach der Sitzung am 17. März 2025 übersandt wurde. Nachfolgend werden die Inhalte dieser Ausarbeitung in normaler und die mündlichen Ergänzungen unterstrichen dargestellt:

Vorbemerkung

Der Klimawandel ist real und spürbar. Das weltweite Klima verändert sich, und dies hat massive Konsequenzen für uns und unsere Umwelt. Langanhaltende Dürreperioden, gefolgt von Starkregenereignissen, sind die Bilder einer neuen Realität geworden. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Wälder des Harzes, denen die Folge an Dürresommern deutlich anzusehen ist, sondern auch für das gesamte Wasserdargebot vor Ort.

Eine große Mehrheit der Klimaprognosen sagt für die kommenden Dekaden steigende Temperaturen, geringere Schneerücklagen, eine höhere Verdunstung sowie eine Abnahme der klimatischen Wasserbilanz, insbesondere in den Sommerhalbjahren, voraus. Die Meldungen diesbezüglich reißen nicht ab. Während das Jahr 2023 hierzulande noch bis vor Kurzem als wärmstes Jahr seit Messbeginn galt, musste dieser unrühmliche Titel bereits ein Jahr später an das Folgejahr übertragen werden. Das Jahr 2024 machte zudem Schlagzeilen, weil erstmals das 1,5-Grad-Ziel überschritten wurde. Die globale Durchschnittstemperatur lag im Jahr 2024 bereits 1,6 °C über dem vorindustriellen Niveau. Auch der Harz als höchstes Mittelgebirge Norddeutschlands bleibt perspektivisch von den Folgen des Klimawandels nicht verschont. Mit längeren und intensiveren Trockenperioden, insgesamt stärker schwankenden Zuflussmengen, Starkregenereignissen sowie erhöhten Verdunstungsraten ist zu rechnen.

Wasserdargebot sowie dessen zu erwartende Entwicklung im Zuge des Klimawandels im West- und Ostharz

In jüngster Zeit wurde sowohl im westlichen als auch im östlichen Harz eine Häufung von hydrometeorologischen Extremereignissen beobachtet. Auf das extreme Starkregenhochwasser im Sommer 2017 folgte von 2018 bis 2022 eine bisher einmalig lange Trockenperiode, die wiederum von einem deutlich überdurchschnittlich nassen hydrologischen Jahr 2022/23 inklusive Hochwasser zum Ende des Kalenderjahres 2023 beendet wurde.

Insbesondere nach der langen Trockenphase von 2018 bis 2022 mit kumulierten Niederschlagsdefiziten von ca. 70 bis 90 % einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge stellt sich die Frage nach langfristigen Veränderungen der Jahresniederschlagsmenge als wichtiger Größe des verfügbaren Wasserdargebots. Zur Überprüfung wurden an insgesamt 17 Niederschlagsstationen, welche vom Deutschen Wetterdienst (DWD) und von Talsperrenbetreibern betrieben werden, die langfristigen Jahresmittelwerte 1991 bis 2020 und 2001 bis 2023 mit der Klimareferenzperiode 1961 bis 1990 verglichen. Die Ergebnisse zeigen, dass im rezenten Klimazeitraum 1991 bis 2020 mit Ausnahme von zwei Stationen die langfristigen Jahresniederschläge gegenüber der Klimareferenzperiode leicht zugenommen haben, wobei die Zuwächse zwischen 1 und 10 % betragen. Bei Betrachtung der letzten 23 hydrologischen Jahre seit der Jahrtausendwende ist lediglich an acht Stationen eine Zunahme zu beobachten, an den verbleibenden neun Stationen zeigt sich keine Veränderung oder sogar ein leichter Rückgang des Jahresniederschlags. Dadurch spiegelt sich auch der Einfluss der mehrjährigen Trockenperiode 2018 bis 2022 wider.

Eine Analyse der saisonalen Trends des Niederschlagsaufkommens im Harz seit dem Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1931 ergibt eine leicht steigende Tendenz der Niederschlagsmengen im Winterhalbjahr über die gesamte Zeitreihe. Die Minima-Werte einzelner Jahre zeigen ebenfalls eine Zunahme. Im Sommerhalbjahr ist hingegen ein leicht gegenläufiger Trend zu beobachten. Auch die Minima-Werte insgesamt nehmen ab. Im Ganzen lässt sich somit festhalten, dass es im langjährigen Mittel zu einer graduellen Verschiebung des Niederschlagsdargebotes vom Sommer- in das Winterhalbjahr kommt, wodurch die Saisonalität des Niederschlags zunimmt. Dieser Effekt wird in einzelnen Nass- und Trockenjahren noch deutlich verstärkt. Es lässt sich aber festhalten, dass sich die Niederschlagsmengen an den meisten Stationen im Harz zwischen der Referenzperiode 1961 bis 1990 und der aktuellen Klimaperiode 1991 bis 2020 leicht erhöht haben.

Demgegenüber muss für die Talsperrenzuflüsse für denselben Zeitraum eine leichte Abnahme bis hin zu einer deutlichen Abnahme an der Talsperre Neustadt (Thüringen) festgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Gebietswasserbilanzgleichung kann diese Diskrepanz mit einer signifikanten Steigerung der realen Evapotranspiration, also der Gesamtverdunstung der natürlich bewachsenen Bodenoberfläche, im Einzugsgebiet der Talsperren begründet werden.

Der Abschlussbericht des NLWKN zum Projekt „Globaler Klimawandel - Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland“ (KliBiW) aus dem Jahr 2023 untermauert, dass die Verdunstung bei der Wasserbilanz eine tragende Rolle spielt. Landesweit ist insbesondere in den Sommermonaten aufgrund der steigenden Temperaturen mit einer Zunahme der Verdunstung zu rechnen. Dies hat eine Verringerung der klimatischen Wasserbilanz zur Folge. In den Wintermonaten wird hingegen eine leichte Zunahme der Wasserbilanz erwartet.

Dass der Klimawandel bereits im Harz angekommen ist, ist offensichtlich. Für die Zukunft können regional eine weitere Zunahme der Saisonalität mit Verschiebung von Abflüssen aus den Sommermonaten in die Wintermonate sowie längere Trockenperioden und größere Hochwasservolumina erwartet werden. Neben den vorliegenden hydrometeorologischen Daten der jüngeren Vergangenheit und den Prognosen für die kommenden Jahrzehnte belegt auch die rasante Entwaldung der Fichtenmonokulturen ab dem Jahr 2018 in den Einzugsgebieten der Trinkwassertalsperren den Klimawandel anschaulich. Neben den negativen Folgen, die sich daraus für die Wasserqualität ergeben können, liegt genau hierin aber auch eine einmalige Möglichkeit, die es zu nutzen gilt: Durch eine Wiederbestockung der forstlichen Kalamitätsflächen mit einem naturnahen Laub- und Mischwald können die Wasserbilanz und der Gebietsabfluss langfristig deutlich verbessert werden.

Bereits existierende sowie geplante Bauwerke zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sowie deren Leistungsfähigkeit im West- und Ostharz

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass im Bereich des Westharzes das Land nicht für die Unterhaltung und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen verantwortlich ist. Allerdings schützen landeseigene Hochwasserschutzanlagen im Umfeld des Westharzes viele Menschen, Tiere sowie Sachwerte und Kulturgüter vor Hochwasser. Allem voran hält das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden im südwestlichen Harzvorland bei Hochwasser Wassermassen zurück, die anteilig aus dem Harz stammen bzw. von dort abfließen. Es ist den entsprechenden Harztalsperren somit nachgeschaltet. Das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden wird vom Land Niedersachsen durch den NLWKN betrieben. Das Gesamteinstauvolumen beträgt auf einer Fläche von ca. 1 000 ha rund 37,4 Mio. m³. Im Hochwasserfall gewährleisten die Expertinnen und Experten des NLWKN als Stauwärter, Betriebsleitung, Talsperrenaufsicht, Hochwasservorhersagezentrale und Hochwassermeldedienst im interdisziplinären Zusammenspiel eine optimale Steuerung der Becken. Auch das Hochwasserrückhaltebecken Klein Mahner an der Warne im nördlichen Harzvorland liegt in der Verantwortung des Landes und wird vonseiten des NLWKN betrieben. Der Rückhalt von Hochwasser der Warne mindert geringfügig auch die Hochwasserbelastung der aufnehmenden Oker. Das maximale Rückhaltevolumen beträgt rund 0,78 Mio. m³.

Die Talsperrenaufsicht des NLWKN ist zuständig für die sicherheitstechnische und die betriebstechnische Überwachung von bestimmten Stauanlagen - konkret für Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken - mit mehr als 100 000 m³ Inhalt und mehr als 5 m Stauanlagenhöhe. Dazu gehören auch die sechs großen Westharztalsperren, welche die Harzwasserwerke GmbH (HWW) als Multifunktionsspeicher betreibt. Bei all diesen Talsperren sind Anteile des Gesamtstauraums als Hochwasserrückhalteräume ausgewiesen, die rechtsverbindlich in der Regel durch Festlegung in wasserrechtlichen Bewilligungen ausschließlich für Zwecke des Hochwasserschutzes freizuhalten sind. Nachfolgend sind die sechs großen Talsperren der HWW mit ihrem Einzugsgebiet, Gesamtstauraum und Hochwasserrückhalteraum gelistet:

	<i>Einzugsgebiet (ohne Beileitungen) [km²]</i>	<i>Vollstauvolumen [Mio. m³]</i>	<i>Hochwasserrückhalteraum [Mio. m³]</i>
<i>Okertalsperre</i>	85,1	46,85	5
<i>Granetalsperre</i>	22,1	46,39	2
<i>Innerstetalsperre</i>	98,1	19,26	4,26
<i>Odertalsperre</i>	52	30,61	5
<i>Sösetalsperre</i>	49	25,5	4,5 (Winter) / 1,5 (Sommer)
<i>Eckertalsperre</i>	17	13,27	2 (Winter) / 1 (Sommer)
	≈ 323	≈ 182	≈ 22,8

Darüber hinaus betreiben die HWW 65 kleinere Stauanlagen („Teiche“) des UNESCO Weltkulturerbes Oberharzener Wasserregal, die zusätzlichen Hochwasserschutz im Harz bieten.

An der Gose sowie dem Wintertalbach oberhalb der Stadt Goslar befinden sich zudem Einleitungsbauwerke in den Oker-Grane-Stollen. Hier besitzen die HWW das Recht, die Gose bzw. den Wintertalbach aufzustauen und das aufgestaute Wasser, soweit die Wasserführung in Gose und Wintertalbach den Mindestwasserabfluss überschreitet, in die Granetalsperre abzuleiten, sofern diese ihren Hochwasserrückhalteraum noch nicht erreicht hat. Diese Bauwerke besitzen eine hydraulische Kapazität von max. etwa 5 m³/s bzw. 2 m³/s und dienen auch dem Hochwasserschutz der Stadt Goslar.

Analog befindet sich an der Radau oberhalb der Stadt Bad Harzburg ein Einleitungsbauwerk in den Radaustollen. Hier besitzen die HWW das Recht, das Wasser, soweit die Wasserführung in der Radau 0,215 m³/s (Winter) bzw. 2 m³/s (Sommer) überschreitet, in die Granetalsperre abzuleiten, sofern diese ihren Hochwasserrückhalteraum noch nicht erreicht hat. Die hydraulische Leistungsfähigkeit beträgt max. etwa 5 m³/s.

Im Rahmen des mit EFRE-Fördermitteln geförderten Projekts „Energie- und Wasserspeicher Harz - Kopplung nachhaltiger Systemdienstleistungen zur Energiespeicherung, zum Hochwasserschutz und zur Ressourcensicherung“ (EWAZ) wurde als ein Ergebnis herausgearbeitet, dass es sinnvoll ist, das Teilprojekt Neubau Obere Innerstetalsperre mit Verbindungsstollen zur Granetalsperre und Erhöhung der Granetalsperre im Rahmen einer Machbarkeitsstudie weiter zu untersuchen. Hierbei steht aber vorwiegend die Sicherung von Wasserressourcen im Vordergrund. Im Anschluss an das EWAZ-Projekt haben die HWW im Rahmen der Förderrichtlinie „Klimafolgenanpassung Wasserwirtschaft“ Mittel für die Erstellung zweier Machbarkeitsstudien unter dem Titel „Machbarkeitsstudie Wasserspeicher Nordharz“ bewilligt bekommen. Bei der ersten Studie handelt es sich um die Erhöhung des Granestaudamms zur Vergrößerung des Speichervolumens des bestehenden Granestausees. Die zweite Machbarkeitsstudie umfasst einen Talsperrenneubau oberhalb der bestehenden Innerstetalsperre zur Erweiterung der Speicherkapazität im Einzugsgebiet der Innerste, inklusive einer Freispiegelüberleitung zur Granetalsperre. Ebenfalls ist die Betrachtung zweier Alternativen zu einem Talsperrenneubau Bestandteil der Studie. Diese Studien sind noch in einem frühen Stadium und sollen im Herbst 2026 abgeschlossen sein. Darüber hinaus unterstützten die HWW die Stadt Goslar bei Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Auffahrung eines neuen Gose-Grane-Stollens und Nutzung des Herzberger Teiches als Hochwasserrückhaltebecken.

Die Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für besiedelte Flächen ist grundsätzlich Aufgabe einer jeden Gemeinde im Rahmen ihrer allgemeinen Daseinsvorsorge. Durch die Gemeinden bzw. in Vertretung durch die Verbände wurden in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt bzw. sie befinden sich gegenwärtig in der Planung. Eine abschließende Auflistung aller Hochwasserschutzmaßnahmen in der Harzregion ist aufgrund des Umfangs zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

An dieser Stelle wird daher lediglich exemplarisch auf die Umsetzung des Hochwasserschutzes der Stadt Goslar eingegangen. Die Stadt Goslar hat ein Konzept aus verschiedenen Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet, die im Zusammenspiel die erforderliche Gesamtwirkung für einen Hochwasserschutz entfalten sollen. Als eine Maßnahme wurde in dem Jahr 2020 aus dem Hochwasser-Sondervermögen des Landes ein Hochwasserrückhaltebecken im Flusslauf der Wedde oberhalb des Goslarer Ortsteils Immenrode errichtet, mit dessen Stauvolumen von rund 77 500 m³ ein HQ₁₀₀-Schutz erreicht wird.

Als eine weitere Maßnahme wurde im Jahr 2022 oberhalb der Stadt Goslar im Flusslauf der Gose eine Treibgutrechen errichtet, um Verklausungen an den Brücken der Altstadt zu verhindern und den Abflussquerschnitt kontinuierlich freizuhalten.

Darüber hinaus betreibt die Stadt Goslar ein eigenes KI-basiertes Hochwasserwarnsystem (KIHWA). Untersuchungen haben ergeben, dass für die Stadt ein herkömmliches Hochwasserfrühwarnsystem, basierend auf einem Niederschlags-Abfluss-Modell (NA-Modell) ohne die Nutzung künstlicher Intelligenz, aufgrund der geringen Fließzeiten von Quelle bis zur Altstadt nicht ausreichend ist. Durch die Einbindung der KI konnte die Vorhersagezeit von ca. einer Stunde (Fließzeit) auf maximal vier Stunden ausgebaut werden. Die Einbindung der KI bedingt jedoch eine Vielzahl von plausiblen und verwendbaren Daten aus der Historie. Dieses System nutzt dabei nicht nur die Pegeldata aus dem Stadtgebiet, sondern auch Daten von Messstellen von Nachbarkommunen wie zum Beispiel Wolfenbüttel und Bad Harzburg. Die Gefahrenmeldungen des Hochwasserwarnsystems werden vonseiten der Stadt Goslar an die Unterlieger weitergegeben.

Geplant ist in der Stadt Goslar zudem die Aufweitung und damit Steigerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Radau. Durch die Aufweitung der Radau soll an dieser Stelle ein HQ₁₀₀-Schutz für die Ortschaft Vienenburg gewährleistet werden. Ein entsprechender Förderantrag (HWS im Binnenland) wurde bereits gestellt.

Darüber hinaus ist die Umnutzung des Herzberger Teichs in Goslar zu einem Hochwasserrückhaltebecken geplant. Derzeit verfügt dieser historische Teich aus dem Bergbau über keinen steuerbaren Grundablass und befindet sich dauerhaft in Vollstau. Ziel ist es, die ca. 78 000 m³ Fassungsvermögen durch den Einbau eines steuerbaren Grundablasses für die Rückhaltung des Wintertalbaches bei Hochwassersituationen zu nutzen. Für dieses Vorhaben wurde der bei der N-Bank eingereichte Förderantrag (Klimafolgenanpassung Wasserwirtschaft) für die Planungsleistungen bereits bewilligt. Derzeit findet eine Angebotsabfrage für die Planungsleistungen statt. Die weiterführenden Leistungen wurden im Förderprojekt HWS im Binnenland eingereicht.

In Kombination mit dem vorgenannten Projekt zum Herzberger Teich plant die Stadt Goslar zudem eine Errichtung eines neuen Stollens zur Hochwasserentlastung vom Gosetal in die Granetalsperre. Hierzu wurde bereits eine Machbarkeitsstudie erstellt. Bei dieser Studie wurde untersucht, ob der bereits vorhandene Oker-Grane-Stollen durch eine Vergrößerung des Durchmessers geeignet oder ob ein neuer Parallelstollen für die Ableitung von Hochwasser aus dem Gosetal umsetzbar ist. Als Ergebnis wurde ein Parallelstollen zum bestehenden Oker-Grane-Stollen vom Gosetal bis zur Granetalsperre empfohlen. Aufgrund der vorhandenen Topografie ist keine Rückhaltung oberhalb der Altstadt von Goslar möglich. Die Errichtung eines neuen Gose-Grane-Stollens in Kombination mit der Umnutzung des Herzberger Teichs kann einen HQ₁₀₀-Schutz für die historische Altstadt sowie die unterliegenden Ortschaften im Flusslauf der Abzucht und Oker sicherstellen. Für dieses Projekt wurde bereits ein Förderantrag (HWS im Binnenland) gestellt.

Eine weitere Überlegung zur Errichtung eines Rückhaltebeckens bietet sich im Flusslauf der Ecker aufgrund der Topografie. Erste Berechnungen haben ergeben, dass eine Kapazität des Polders von über 800 000 m³ möglich ist. Dieser Eckerpolder ist für den HQ₁₀₀-Schutz im Stadtgebiet von Goslar zwar nicht zwingend erforderlich, diese Maßnahme würde aber auf eine bessere

Steuerung im Hochwasserfall abzielen. So könnten die Hochwasserwellen zeitlich verzögert werden und der Zulauf aus der Ecker signifikant zurückgehalten werden. Dies würde zudem zu einer Entspannung der Unterlieger wie Wolfenbüttel oder Braunschweig führen.

Im West- und Ostharz bestehende Handlungsbedarfe zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem „Weihnachtshochwasser“ 2023 sowie den zu erwartenden Veränderungen im Zuge des Klimawandels

Der Dezember 2023 verzeichnete mit durchschnittlich 155 l/m² landesweit doppelt so viel Niederschlag wie üblich und zählte somit zu einem der nassesten Dezember seit Beginn der Wetteraufzeichnung. Im Harz wurden etwa in Braunlage sogar Mengen von über 385 l/m² erreicht. Das entspricht etwa der siebenfachen Menge, die sonst in Niedersachsen fällt. Die Kombination aus nicht mehr aufnahmefähigen Böden und intensiven Regenfällen schuf ein Hochwasserszenario, das selbst in erfahrenen Expertenkreisen als historisch bezeichnet wurde.

Die durch die HWW betriebenen Westharztalsperren haben unter Aufsicht des NLWKN und in enger Abstimmung mit der Hochwasservorhersagezentrale auch im Zuge des Weihnachtshochwassers ihre Bedeutung für den Hochwasserschutz erneut beweisen können. Im Rahmen des Hochwassermanagements konnten - auch durch frühzeitig eingeleitete Vorabsenkungen (Vorentlastungen) - die Hochwasserscheitel im Harzvorland deutlich reduziert werden. Die bereits oben genannten wasserrechtlichen Bewilligungen binden einerseits die HWW, andererseits bieten sie den HWW Rechtssicherheit zur Erfüllung aller Systemdienstleistungen im Rahmen der multifunktionalen Nutzung für die Dauer des Bewilligungszeitraumes. Da kein Hochwasser dem anderen gleicht, fließen Erfahrungen aus Hochwasserereignissen bei der Entwicklung künftiger Bewirtschaftungsstrategien von Talsperren ein; im Zuge von vertieften Sicherheitsüberprüfungen mit eingebundenen Klimawandel-Check werden unter anderem unter Berücksichtigung von Klimawandelprojektionen des Landes Niedersachsen etwaige Veränderungen im Wasserdargebot mit Ihren Auswirkungen auf die Talsperrenbewirtschaftung überprüft.

Wie oben bereits dargelegt, werden aktuell durch die HWW zudem die Möglichkeit der Erhöhung des Granedamms sowie der Bau einer oberen Innerstetalsperre (inklusive Alternativenbetrachtung) in zwei Machbarkeitsstudien untersucht. Hier werden technische Lösungen untersucht, um zusätzliche Wasserspeicher zu schaffen und so auf eine verstärkte Saisonalität im Zufluss reagieren zu können.

Eine der wichtigsten Lehren aus dem Weihnachtshochwasser war, dass die Böden durch die vorherige Trockenheit nicht genug Wasser aufnehmen konnten. Bodenverbesserungsmaßnahmen wie die Förderung von Grünflächen und der Einsatz von Waldaufforstung in den oberhalb gelegenen Regionen können helfen, die Wasseraufnahmefähigkeit der Böden zu verbessern und die Auswirkungen von Starkregen zu mildern. Die Wiederbestockung der forstlichen Flächen mit einem naturnahen Laub- und Mischwald ist dabei von großer Bedeutung.

Auch in den Kommunen - insbesondere im Nordharz in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel (Harzvorland) sowie der Stadt Goslar - wurde bereits nach dem Hochwasser im Juli 2017 in den Hochwasserschutz investiert. Neben reinen Hochwasserschutzmaßnahmen wurden ver-

schiedene Hochwasserschutzkonzepte entwickelt, aber auch das Alarm- und Meldewesen optimiert und fortgeschrieben. So kann sowohl das Hochwasserfrühwarnsystem der Stadt Goslar, aber auch das Pegelprojekt im Landkreis Wolfenbüttel positiv hervorgehoben werden. Weitere Kommunen schließen sich hier bereits an.

Zusätzliche Bedarfe für den Hochwasserschutz aufzuzeigen, muss durch die Kommunen bzw. die Verbände erfolgen, die den Hochwasserschutz im Auftrag der Kommunen übernommen haben. Ein Hochwasserschutz im Harzvorland kann zudem nicht vollkommen durch Rückhaltemaßnahmen im Harz generiert werden. Hier müssen weiterhin die betroffenen Kommunen aktiv bleiben. Beraten werden diese kompetent durch das Hochwasserkompetenzzentrum des NLWKN in Verden.

Die Qualität (Vollständigkeit, Einheitlichkeit der Erhebungsmethoden usw.) der Datenbasis zur Beurteilung des Stands des Hochwassermanagements im West- und Ostharz sowie bestehender und zu erwartende Handlungsbedarfe

Im Bereich des Harzes betreiben die HWW ein Pegelmessnetz, welches sowohl für den Talsperrenbetrieb als auch für die Beschreibung der hydrologischen Situation im Harz und damit auch für den Gewässerkundlichen Landesdienst des NLWKN von Bedeutung ist. Auf Grundlage eines Vertrags zwischen den HWW und dem Land Niedersachsen werden die Pegeldata (und Daten zu den Talsperren, Wasserstände, Füllstände und Abgaben) dem NLWKN und damit auch der Hochwasservorhersagezentrale zur Nutzung im Hochwasservorhersagemodell für den Bereich des Harzes nahe Echtzeit zur Verfügung gestellt. Aus Sicht der Hochwasservorhersagezentrale sind das Pegelnetz der HWW und die Datenqualität sehr gut, der Datenaustausch funktioniert reibungslos. Die Daten werden zudem Dritten in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Neben den Pegelmessstellen betreiben die HWW auch eine Vielzahl von Niederschlagsstationen. Auch diese Daten fließen in das Hochwasservorhersagemodell der Hochwasservorhersagezentrale ein. Verbesserungsbedarf wird hier vonseiten der Hochwasservorhersage nicht gesehen. Vonseiten der Hochwasservorhersagezentrale werden mit dem Vorhersagemodell für die kleinen schnell reagierenden Einzugsgebiete im Harz mit dem Modell aber keine Hochwasservorhersagen veröffentlicht, da dies aus fachlichen Gesichtspunkten aufgrund der hohen Unsicherheiten nicht sinnvoll ist. Aus genau diesem Grund hat sich die Stadt Goslar für das Warnsystem KIHWA entschieden.

Im Harzvorland werden die Wasserstände und Abflüsse mit dem Messnetz des NLWKN erfasst. Hier werden dann auch Hochwasservorhersagen im Hochwasserfall an den Pegeln (zum Beispiel Schladen an der Oker, Heinde an der Innerste, Berka an der Rhume unter anderem) veröffentlicht. Die Vorhersagen und Pegeldata werden auf dem Portal www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de bereitgestellt. Auf dem Portal sind auch die Talsperren mit den Speicherinhalten und Abgaben integriert, da dies insbesondere im Hochwasserfall eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Unterlieger darstellt.

Zu den Aufgaben der Hochwasservorhersagezentrale bzw. weitergehenden Informationen sei auf folgende Seite verwiesen: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/hochwasserschutz/hochwasserinformation_und_vorhersage/hochwasservorhersagezentrale/hochwasservorhersagezentrale-fur-niedersachsen-85729.html

Bereits bestehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Hochwasserschutz im Harz verantwortlichen Bundesländern (Ministerien, Behörden) sowie Weiterentwicklungsbedarfe

Im Rahmen der Ausarbeitungen zur Umsetzung der HWRM-RL (Risikogebiete, Hochwassergefahrenkarten) besteht eine enge Zusammenarbeit des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) mit dem Hochwasserkompetenzzentrum im NLWKN, verbunden mit einem regen Erfahrungsaustausch.

Länderübergreifende Zusammenarbeit besteht zudem über die Gremien der Flussgebietsgemeinschaften und der LAWA. Die Risikogewässer des Ostharzes liegen im Einzugsgebiet der Weser, sodass die Abstimmungen zur Umsetzung der HWRM-RL und Erstellung des Hochwasserrisikomanagementplans in den Gremien der FGG Weser erfolgen. Darüber wird eine entsprechende Qualität und Einheitlichkeit der Umsetzung und bei der Erstellung der Datenbasis sichergestellt.

Eine über den Status quo hinausgehende Vertiefung der Zusammenarbeit ist gegenwärtig nicht erforderlich. Dies begründet sich in erster Linie darin, dass im Harz die Wasserscheide zwischen Weser und Elbe annähernd an der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bzw. Thüringen verläuft. Während ein Großteil des niedersächsischen Westharzes über Oker, Innerste und Leine in das Einzugsgebiet der Weser entwässert, liegen kleine Bereiche im Osten der Landkreise Göttingen und Goslar im Einzugsgebiet der Elbe (<https://urls.niedersachsen.de/jxb5>).

Sowohl das Abflussgeschehen der Leine als auch der Innerste werden nicht aus dem Ostharz beeinflusst. Eine vertiefte länderübergreifende Zusammenarbeit im Harz ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die einzige Beeinflussung auf die niedersächsischen Gewässerläufe erfolgt aus der Ilse, welche im Ostharz im Brockengebiet in Sachsen-Anhalt entspringt und im nördlichen Harzvorland in die Oker mündet. Sollten frühere Untersuchungen zur Hochwasserrückhaltung an der Ilse wieder aufgenommen werden, würde es vom Standort einer etwaigen Maßnahme abhängen, ob es der Durchführung einer staatsvertraglichen Regelung bedarf. Bereits jetzt erfolgt eine enge Abstimmung bezüglich der Bemessungsabflüsse bzw. der Lastfallermittlung nach Hochwasserrisikoricthlinie, zudem werden die Pegeldata der Ilse aus Sachsen-Anhalt dem NLWKN zur Hochwasservorhersage zur Verfügung gestellt.

Die in Niedersachsen entspringenden Gewässer, welche über Sachsen-Anhalt und Thüringen in die Elbe entwässern, haben auf niedersächsischem Gebiet nur sehr geringe Einzugsgebiete, ein Rückhalt scheint hier nicht notwendig zu sein. Bisher liegen dem MU oder dem NLWKN keine entsprechenden Anfragen vor.

Fazit

Die extremen Wetterereignisse im Harz - von den Starkregenhochwassern bis hin zu den langanhaltenden Trockenperioden - verdeutlichen die Notwendigkeit, sich an die neuen klimatischen Gegebenheiten anzupassen. Eine Mischung aus präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen, klimasensibler Landwirtschaft und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung wird entscheidend sein, um zukünftige Schäden zu minimieren und die Region auf die Herausforderungen des Klimawandels vorzubereiten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entwicklungen langfristig auf die Region auswirken werden und welche konkreten Maßnahmen noch ergriffen werden müssen, um eine nachhaltige Anpassung an diese Veränderungen zu gewährleisten.

Dabei sind neben technischen Hochwasserschutzmaßnahmen auch Frühwarnsysteme ein wichtiger Bestandteil einer modernen Hochwasserschutzstrategie. Sie informieren die Bevölkerung rechtzeitig über drohende Überschwemmungen und ermöglichen schnelle Evakuierungen und vorbereitende Maßnahmen.

Aussprache

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Ich möchte bezogen auf die letzten zwei Fragen etwas wissen. Sie sprachen von der Wasserscheide zwischen den Flusseinzugsgebieten der Weser und der Elbe annähernd auf der Landesgrenze. Das klingt für mich so, als müsse man sich daher nicht umeinander kümmern.

Müssten wir das Hochwassermanagement im Harz aber nicht ganzheitlich denken? Sie sagten, der Klimawandel führe zu eher weniger Niederschlag im Ostharz und zu mehr Niederschlag im Westharz.

Sie sprachen auch davon, wie man die Westharztalsperren ertüchtigen könnte. Die Rappbode-Talsperre in Sachsen-Anhalt auf Seite des Osthazes hat ein Fassungsvermögen von fast 110 Mio. m³, was fast so viel ist wie die Kapazität aller Talsperren auf der westlichen Harzseite zusammen. Wäre es vor dem Hintergrund, dass die Niederschläge im Ostharz tendenziell abnehmen werden, nicht sinnvoll, einen hydraulischen Kurzschluss zwischen den Talsperren von West- und Ostharz anzulegen, damit man sich im Notfall gegenseitig aushelfen kann? Das Ergebnis wäre eine Win-win-Situation. Wenn es auf der einen Seite zu viel Wasser gibt, könnte das überschüssige Wasser zur Ostseite geleitet werden, welche dann im Sommer besser versorgt wäre.

Im September 2024 habe ich an der Jubiläumsfeier 65 Jahre Rappbode-Talsperre und 25 Jahre Talsperrenbetrieb teilgenommen. Burkhard Henning vom Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt bescheinigte uns, dass die Datenerhebungen von West- und Ostharz sogar abgestimmt sind.

Sie haben das nicht angesprochen. Daher lautet meine Frage: Gibt es keine Diskussion darüber, vom Westharz eine Ausgleichsleitung in den Osten zu verlegen, bevor man andere Talsperren auf der Westseite im großen Stile ertüchtigt?

MR **Troger** (MU): Natürlich gibt es im Rahmen der Flussgemeinschaften Elbe und Weser einen - auch sehr aktiven - Austausch der Länder. Ebenso gibt es diesen Austausch in der LAWA.

Ob man einen Stollen anlegt, der das Wasser vom Westharz in den Ostharz leitet, ist natürlich eine politische Frage, die - wenn das gewollt ist - diskutiert werden müsste. Die Harzwasserwerke haben aktuell keinen Grund, diesbezüglich tätig zu werden. Hydraulisch betrachtet ist mir unklar, ob es umsetzbar ist, das Wasser von den Talsperren des Westharzes zu den Talsperren des Ostharzes zu leiten, da die Wasserscheide den höchsten Punkt im Gelände darstellt. Die Idee erscheint mir aber grundsätzlich sinnvoll.

Es gibt Überleitungsbauwerke zur Entwässerung in die Granetalsperre, weil es dort ein entsprechendes hydraulisches Gefälle gibt. Doch im Harz ist die Wasserscheide der höchste Punkt, an dem sich entscheidet, ob das Wasser Richtung Elbe oder Richtung Weser fließt. Dort einen Stollen zu schaffen, würde einen immensen Kostenaufwand bedeuten. Auf fachlicher Ebene wird dies aufseiten der Harzwasserwerke oder auch vom NLWKN tatsächlich nicht diskutiert.

Ein Hinweis zu den vorliegenden Informationen zum Ostharz: Die Kollegen aus Sachsen-Anhalt haben uns zu einigen Dingen nur sehr rudimentär in Kenntnis gesetzt, weshalb uns einige Informationen schlichtweg fehlen. Daher haben wir uns weitestgehend auf den niedersächsischen Bereich fokussiert.

Tagesordnungspunkt 2:

Kostbares Land: produktionsintegrierte Kompensation stärken, Wildwuchs beenden, Flächenbedarf verringern und Genehmigungsverfahren beschleunigen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5973](#)

erste Beratung: 56. Plenarsitzung am 13.12.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfWVBuD; AfELuV

zuletzt behandelt: 46. Sitzung am 13.01.2025 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung

*BD **Hormann** (MU) unterrichtet auf der Grundlage der **Vorlage 1**¹. Nachfolgend werden die Inhalte dieser Ausarbeitung in normaler und die mündlichen Ergänzungen unterstrichen dargestellt:*

Die Eingriffsregelung besteht seit 1976. Für eine Landeskompensationsverordnung haben bisher sämtliche niedersächsischen Landesregierungen keinen Bedarf gesehen. Eine solche Verordnung stünde auch kaum im Einklang mit Deregulierungsbestrebungen. Die Landesregierungen haben deswegen gemeinsam mit den Eingriffsressorts und oftmals auch den kommunalen Spitzenverbänden (insbesondere dem Niedersächsischen Landkreistag) sowie weiteren Akteuren Empfehlungen zur Anwendung der Eingriffsregelung erarbeitet und abgestimmt (niedersächsisches Modell). Diese werden von der Rechtsprechung anerkannt und gewährleistet insofern auch die erforderliche Rechtssicherheit, aber auch Flexibilität für pragmatische Lösungen im Einzelfall bzw. für den jeweiligen Vorhabentyp. Ein Erfordernis, diese Empfehlungen gewissermaßen zu einer Landeskompensationsverordnung zu verrechtlichen, wird nicht gesehen.

Stattdessen besteht die Befürchtung, dass die im Entschließungsantrag formulierten Erwartungen an eine Landeskompensationsverordnung, die überwiegend in den Arbeitshilfen und in der Praxis schon erfüllt werden, durch einen enormen Umstellungsaufwand von Zulassungsbehörden, Planungs- und Vorhabenträgern der Landes- und Kommunalverwaltung sowie den Planungsbüros mit der Folge von Planungsverzögerungen und Rechtsunsicherheiten teuer erkaufte werden.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Kompensationsverordnung notwendigerweise einen gewissen Abstraktionsgrad haben muss, damit sie für die unterschiedlichsten Eingriffstypen überhaupt anwendbar ist. Denn sie gilt ja für alle Vorhabentypen, vom Schweinestall bis zum Windrad.

¹ Die Vorlage wurde dem Ausschuss kurz nach der Sitzung per E-Mail übersandt.

Im Falle der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) mussten im Laufe der Jahre nach ihrem Inkrafttreten diverse Arbeitshilfen zu verschiedenen Vorhabentypen erstellt werden, um die BayKompV handhabbar zu machen.

Zu beobachten ist dies derzeit auch bei der Bundeskompensationsverordnung für Bundesvorhaben (BKompV). Für diese werden bundesseitig, fast fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten, noch immer Kartierschlüssel und Übersetzungsschlüssel für Kartieranleitungen der Bundesländer und Handreichungen erstellt, um diese handhabbar zu machen. Der Bayerische Gesetzgeber hat die BKompV aus diesen Gründen in Bayern für nicht anwendbar erklärt.

Vor dem Hintergrund, dass

- in Niedersachsen eine Vielzahl von praxisgerechten Arbeitshilfen für die maßgeblichen Eingriffstypen existiert - zum Beispiel ist es auch für die produktionsintegrierte Kompensation extra erstellt worden -
- der Landesgesetzgeber den Gemeinden im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, die den Großteil der Eingriffe ausmacht, ohnehin keine rechtlichen Vorgaben machen kann, und dass
- zahllose Arbeitshilfen für Eingriffsvorhaben im Dialog mit den jeweiligen Akteuren neu verfasst werden müssten,

wird ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Schaffung einer Landeskompensationsverordnung bezweifelt und als kontraproduktiv für die Beschleunigung im Bereich Planung und Genehmigung angesehen.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zur Forderung Nr. 1., § 6 Abs. 2 NNatSchG so zu ändern, dass der Erlass einer Landeskompensationsverordnung möglich wird:

§ 6 Abs. 2 NNatSchG schließt für Niedersachsen die Anwendung einer Bundeskompensationsverordnung im Sinne des § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG aus, welche die Zulassungsbehörden der Länder binden würde. (Die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung für durch Zulassungsbehörden des Bundes zuzulassende Eingriffe nach § 17 Abs. 8 BNatSchG - für Bundesautobahnen, große Leitungsvorhaben, die von der Bundesnetzagentur zuzulassen sind; also Vorhaben, die mehrere Bundesländer betreffen - bleibt unberührt.) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 NNatSchG steht dem Erlass einer Landeskompensationsverordnung daher nicht entgegen, so dass auch kein gesetzlicher Änderungsbedarf gesehen wird.

Der Erlass einer LKompV wird als nicht erforderlich für die Verankerung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) und als kontraproduktiv zu Deregulierungs- und Beschleunigungsbemühungen angesehen.

Zur Forderung 2 a), eine Landeskompensationsverordnung zu erlassen, die unter Orientierung an bereits vorliegenden Modellen, etwa dem Osnabrücker Modell und dem Modell des Niedersächsischen Städtetages, sowie den Empfehlungen des NLWKN in Form einer Biotopwertliste objektivierte und landesweit einheitliche Standards zur Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festlegt:

Eine solche landeseinheitliche, standardisierte, fortlaufend aktualisierte Biotoptypenliste (einschließlich eines ihr zugrundeliegenden Kartierschlüssels) liegt für Niedersachsen seit den 1990er-Jahren vor; darin ist jeder der in Niedersachsen vorkommenden Biotoptypen einer Wertstufe zugeordnet. Diese Liste ist zugleich essenzielle Grundlage der Landschaftsplanung, des Biotopschutzes sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Managementplanung, sodass die Ergebnisse für die Beantragung von Eingriffen herangezogen werden können. Zu Beginn der BayKompV hat es so etwas in Bayern nicht gegeben.

Zur Forderung 2 b) hinsichtlich einer Festlegung objektivierter und landesweit einheitliche Standards zur Ausgestaltung und Anerkennung sowie zur rechtlichen Sicherung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen:

Das niedersächsische Modell der Eingriffsregelung enthält in den ressortabgestimmten Arbeitshilfen die geforderten objektivierten und einheitlichen Standards für diverse Eingriffstypen.

§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG verlangt, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu sichern und zu unterhalten. Die Form der Sicherung richtet sich insbesondere nach der zivilrechtlichen Verfügbarkeit der jeweiligen Grundfläche. Die verschiedenen Möglichkeiten der Sicherung - zum Beispiel Grunderwerb bzw. -eigentum, verschiedene Formen der grundbuchrechtlichen Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB; Reallast nach §§ 1105 ff. BGB) oder Eintragung einer Baulast (zum Beispiel § 92 NBauO) - richten sich nach der Art der Kompensation und den jeweiligen Umständen des Vorhabens und des Vorhabenträgers. Diese sind in den Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung ausführlich beschrieben. Ein Mehrwert durch eine zusätzliche, abstrakte Festlegung in einer Verordnung wird nicht gesehen. Hier sind ausführliche fachliche Erläuterungen, die Raum für individuelle und verhältnismäßige Entscheidungen bieten, deutlich angemessener.

Zur Forderung 2 c) nach einer Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, die dabei insbesondere die Inanspruchnahme hochwertiger Agrarflächen für Kompensationsmaßnahmen möglichst verhindert:

Diese Forderung ist bereits gesetzlich in § 15 Abs. 3 BNatSchG normiert. Dort heißt es:

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung

von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sind PIK-Maßnahmen.

Einer zusätzlichen Verankerung in einer untergesetzlichen Verordnung bedarf es daher nicht. Eine Art „Verbot“, hochwertige Agrarflächen für Kompensationsflächen in Anspruch zu nehmen, könnte dagegen zu nachteiligen nicht intendierten Effekten durch eine künstliche Verknappung von potenziellen Kompensationsflächen führen oder die Zulassungsfähigkeit von Vorhaben in Lößregionen, bei denen Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster erforderlich sind, erheblich erschweren.

Zur Forderung 2 d), nach dem Vorbild Bayerns innerhalb des geltenden naturschutzrechtlichen Rahmens Erleichterungen in Bezug auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vorzusehen:

Die BayKompV findet keine Anwendung auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige WEA (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BayKompV). Die in Form eines Erlasses bekanntgemachten „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sehen eine von der BayKompV abweichende Berechnungsmethodik für die Höhe der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor. Zudem soll laut Erlass die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung mit dem Mastfuß der WEA - also nicht die Kranstellfläche oder dergleichen -, sofern „keine ökologisch wertvollen Flächen“ beeinträchtigt werden, regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts darstellen. Es bestehen Zweifel daran, ob eine solche Abweichung vom Bundesrecht vor dem OVG Niedersachsen Bestand hätte.

Zur Forderung 2 e), insbesondere hochwertige Maßnahmen wie die Rekultivierung von Mooren, zum Beispiel durch die Möglichkeit zur Generierung von Zusatzpunkten für derartige Maßnahmen zu honorieren:

Eine Rekultivierung bedeutet häufig die Rückkehr zu einer landwirtschaftlichen Nutzung; gemeint sein dürfte eine Renaturierung zu einem lebenden Moor.

Im niedersächsischen Modell ist der Kompensationsflächenbedarf grundsätzlich umso geringer, je größer die mit der Maßnahme erreichte Aufwertung ist. Bei der Renaturierung von Mooren ist dieses Potenzial besonders hoch, was sich bei Biotoptypen in einem besonders günstigen Flächenverhältnis zwischen zerstörter und aufzuwertender Fläche zeigt, sodass besonders flächensparende Kompensationsweisen gegeben sind.

Zur Forderung 2 f), Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation in landesweit anwendbarer Form zu bepunkten:

Sogenannte „Öko-Punkte“ sind nur ein Hilfsmittel in der Bilanzierung. Tatsächlich ist es in den Zulassungsentscheidungen erforderlich, konkrete Flächen mit den jeweiligen Entwicklungszielen festzusetzen. Mit der gemeinsam mit der Landwirtschaft entwickelten Arbeitshilfe PIK werden diese Flächenverhältnisse und Maßnahmenumsetzung für Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Biotope und Arten der Agrarlandschaft quantitativ und qualitativ konkretisiert. Je besser die Aufwertung zum Beispiel für die Arten geeignet ist, desto weniger Flächen müssen aufgewertet werden. Die Größe der Ausgleichsfläche kann dadurch im Vergleich zur Eingriffsfläche bis auf ein Drittel verkleinert werden.

Zur Forderung 2 g), neben dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Regelungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 BNatSchG zu treffen, die Artenschutzmaßnahmen, etwa zugunsten von Vögeln des Offenlandes, honorieren:

Die geltende Rechtslage sieht die Anrechnung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung vor, sodass eine multifunktionale statt einer additiven (Mehrfach-)Kompensation stattfindet (§ 15 Abs. 2 Seite 4 BNatSchG). Wenn die gleichen Schutzgüter betroffen sind, wird das insofern mit einer Maßnahme adressiert. Sinn und Zweck einer zusätzlichen Honorierung erschließen sich daher nicht, weil der Flächenbedarf nicht steigt.

Zur Forderung 2 h), auf Grundlage der naturräumlichen Gliederung Niedersachsens größer strukturierte Kompensationsräume zu bestimmen, in denen zwischen Eingriff und Kompensation ein naturräumlicher Zusammenhang als gegeben angenommen werden kann:

Die naturräumlichen Regionen in Niedersachsen entsprechen weitgehend in Größe und Umfang den im BNatSchG und der BKompV vorgegebenen Naturräumen und weichen kleinräumig nur maßstabsbedingt oder aufgrund tatsächlicher naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen voneinander ab.

Zu bedenken ist, dass es der Zweck der Eingriffsregelung ist, die Umweltqualität von Natur und Landschaft zu erhalten. Die Bindung der Kompensation an den Naturraum - wir haben neun relativ große Naturräume - soll verhindern, dass bestimmte Naturräume aufgrund höherer Bodenpreise und Verlagerung der Kompensation in strukturschwächere Räume immer mehr an Qualität für Mensch und Natur verlieren.

Abweichungsmöglichkeit und -bedürfnis zum Bundesrecht werden nicht gesehen, zumal als Suchraum für Ersatzmaßnahmen grundsätzlich der Naturraum in Frage kommt - man ist also nicht auf den Eingriffsort festgelegt -, in welchem sich der Eingriff - das heißt: die Eingriffsfolgen - auswirken, und im Falle einer Unmöglichkeit der Naturalkompensation im Naturraum grundsätzlich die Möglichkeit der Ersatzzahlung besteht. Dann gäbe es also statt einer Realkompensation eine Geldzahlung.

Zur Forderung 2 i), Näheres zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Wald zu regeln, um Ballungsräume mit begrenzter Flächenverfügbarkeit zu entlasten sowie ökologisch, agrarstrukturell oder in anderer Hinsicht wertvolle Offenlandbereiche zu schonen und dadurch zugleich den klimaresilienten Waldumbau sowie die gegebenenfalls wünschenswerte Mehrung der Waldflächen in bestimmten Landesteilen zu fördern:

Ökologischer Waldumbau oder ökologische Aufforstung sind gängige Kompensationsmaßnahmen in der Praxis, wie zum Beispiel die Flächen- und Maßnahmenpools der Niedersächsischen Landesforsten belegen. Diese kommen in jedem Naturraum vor. Mittlerweile ist das ein sehr etabliertes Geschäftsmodell. Für diesen eigenen Bereich gibt es auch schon sehr viele private Anbieter wie Forstgenossenschaften.

Ein Bedarf für nähere Ausführungen wird vor diesem Hintergrund derzeit nicht gesehen und wäre jedenfalls in Form einer Verordnung nicht zielführend.

Zur Forderung 2 j), objektivierte und einheitliche Standards festzulegen, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe Kompensationszahlungen zulässig sind, wie sie erhoben werden und wie sie gegebenenfalls zu verwenden sind:

Die grundsätzlichen Anforderungen, unter welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Ersatzzahlungen festzusetzen sind, sowie die Verwendung der Ersatzzahlung regelt das geltende Recht in § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 NNatSchG.

Ersatzzahlungen für nicht durchführbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den (regional unterschiedlichen) durchschnittlichen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für mastenartige Eingriffe in das Landschaftsbild, für die eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 NNatSchG in Betracht kommt, existieren Arbeitshilfen des NLT, die von den Behörden angewendet werden.

Zu Verwendung der Ersatzzahlung gibt es bereits Hinweise des NLWKN und des MU. Hierzu haben wir bereits eine große Dienstbesprechung durchgeführt. Die Informationen liegen den Behörden vor.

Zur Forderung 2 k), klarer als bislang zu regeln, wie und unter welchen Bedingungen auf derselben Fläche Ökopunkte generiert und produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können:

Die PIK-Arbeitshilfe stellt sehr deutlich dar, unter welchen Bedingungen PIK-Maßnahmen Anwendung finden und angerechnet werden können. Eine Evaluation aufgrund der Praxiserfahrungen ist beabsichtigt.

Zur Forderung Nr. 3 a), zu prüfen, wie der Umfang der erforderlichen Flächen durch Doppelnutzungen, zum Beispiel als Retentionsflächen für den Hochwasserschutz und gleichzeitig als Flächen für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, reduziert werden kann, nach dem Prinzip „Eine Fläche - mehrere Maßnahmen“:

Eine Doppelnutzung ist bei entsprechender Gestaltung der Retentionsflächen bereits nach geltender Rechtslage möglich. In einer Rechtsverordnung wäre dies nicht regelbar; dies ist Sache der Planung. Durch eine intelligente Planung kann man so etwas direkt mitdenken und einplanen. Das ist aber nur schlecht per Verordnung vorschreibbar. Deichrückverlegungen zum Beispiel sind häufig gleichzeitig auch Naturschutzmaßnahmen.

Zur Forderung Nr. 3 b), zu prüfen, ob, unter welchen Bedingungen und in welcher Form zur Beschleunigung und kostengünstigeren Umsetzung der Energiewende für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien über den Status quo hinausgehende Erleichterungen im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen werden können, und - sofern dies fachlich gerechtfertigt erscheint - sich für gegebenenfalls erforderliche Gesetzesänderungen auf Bundesebene einzusetzen:

Zu berücksichtigen ist, dass Niedersachsen und der Bund die Verpflichtungen aus der EU-Wiederherstellungsverordnung erfüllen müssen, innerhalb bestimmter Fristen EU-Lebensraumtypen in einen guten Erhaltungszustand zu bringen. Bis 2030 müssen beispielsweise 30 % der Lebensraumtypen mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in einen guten Zustand überführt werden müssen. Der Anteil steigert sich in den Folgejahren bis 2050. Angesichts nicht vermehrbare Fläche bedarf es eines integrierenden Ansatzes, der sowohl die Belange der Energiewende als auch die des Naturschutzes auf derselben Fläche berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist hierzu ein geeignetes Instrument.

Zur Forderung Nr. 3 c), zu prüfen, inwieweit und unter welchen Bedingungen die für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlichen Flächen gleichzeitig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können, etwa in Form eines durch entsprechende Maßnahmen sichergestellten „Selbstaussgleichs“ auf Flächen, die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden:

Eine solche Option kann je nach Situation in Solarparks gegeben sein. Die hierzu Ende 2023 von MU, NLT und NLWKN veröffentlichte Arbeitshilfe zeigt diese Optionen für einen „Selbstaussgleich“ auf und empfiehlt, diese Optionen zu nutzen. Durch eine entsprechende Anlagengestaltung und eine gute Einbettung der Anlagen in die Landschaft ist das machbar.

Zur Forderung Nr. 3 d), zu prüfen, inwieweit im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme von Flächen sowie mit dem Ziel der Schaffung eines landesweiten Biotopverbundes Maßnahmen, die der ökologischen Aufwertung von Wege- und Gewässerrandstreifen dienen, als Kompensationsmaßnahmen anerkannt und für die Generierung von Ökopunkten genutzt werden können:

Die ökologische Aufwertung von Wege- und Gewässerrandstreifen kommt grundsätzlich als Kompensation infrage. Die Aufwertungspotenziale ergeben sich hinsichtlich der Biotoptypenbewertung aus der niedersächsischen Biotoptypenliste.

Zur Forderung Nr. 3 e), zu prüfen, inwieweit die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Moorflächen Synergien zu den Zielen des Klimaschutzes schaffen kann:

Synergien zwischen der Renaturierung von Moorflächen und dem Klimaschutz sind grundsätzlich gegeben. Man denke an Kohlenstoffspeicherung oder daran, dass durch eine Wiedervernäsung die Torfzehrung gemindert werden kann.

Zur Forderung Nr. 4, im Zuge des Erlasses einer Landeskompensationsverordnung die PIK landesweit als eine vorzugswürdige Art der Kompensation zu etablieren und in diesem Zusammenhang die vorliegende Arbeitshilfe des NLWKN regelmäßig auf ihren Beitrag zur erleichterten Umsetzung von Maßnahmen der PIK zu überprüfen:

Der Erlass einer Landeskompensationsverordnung wird aus den vorgenannten Gründen als nicht erforderlich angesehen.

Die Möglichkeit von PIK-Maßnahmen ist bereits nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangig zu prüfen, sofern landwirtschaftliche Flächen für Kompensationszwecke in Anspruch genommen werden sollen. Auch für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Arten der Agrarlandschaft können PIK-Maßnahmen alternativlos sein.

Der Eingriffsverursacher kann aber bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen nicht zu einer bestimmten Maßnahme gezwungen werden, zumal dies unter Umständen das Angebot an Kompensationsflächen künstlich verknappen würde, was dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegenstehen würde.

In der Arbeitshilfe PIK werden die Vorzüge von PIK-Maßnahmen herausgestellt, und es wird für diese Art der Kompensation - auch mit entsprechenden Hinweisen zur Umsetzung - geworben.

Zur Forderung Nr. 4 a), die vorliegende Arbeitshilfe des NLWKN regelmäßig auf ihren Beitrag zur erleichterten Umsetzung von Maßnahmen der PIK zu überprüfen:

Die Evaluierung der Arbeitshilfe PIK ist sinnvoll und vorgesehen. Sie ist auch wegen zukünftigen Änderungen im Agrarförderrecht erforderlich.

Zur Forderung Nr. 4 b), zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine PIK auf wechselnden Flächen ermöglicht werden kann:

Hierzu enthält die PIK-Arbeitshilfe in Kapitel 4 auf Seite 16 konkrete Ausführungen zur Umsetzung. Das ist möglich und für produktionsintegrierte Maßnahmen auch erforderlich, weil auf

einer Fläche nicht immer dieselbe Fruchtfolge möglich ist - das ist auch agrarrechtlich nicht möglich.

Zur Forderung Nr. 4 c), mit Blick auf PIK auf wechselnden Flächen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Möglichkeit einer institutionellen Sicherung, zum Beispiel in Form eines 25-Jahres-Vertrags mit einer Gebietskörperschaft oder einer anerkannten Stiftung, als Alternative zur Grunddienstbarkeit oder zur Bereitstellung von Pfandflächen, geschaffen werden kann:

In der Arbeitshilfe sind die Bedingungen für die Organisation der Verstetigung und Gewährleistung der Maßnahmen genannt und beschrieben.

Zur Forderung Nr. 4 d), die vorliegende Arbeitshilfe des NLWKN regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie zu einer verlässlichen und zugleich möglichst unbürokratischen Kontrolle der Umsetzung und Unterhaltung von Maßnahmen der PIK beiträgt:

Diese Überprüfung ist vorgesehen.

Zur Forderung Nr. 5, das Online-Kompensationskataster für eine transparente Dokumentation und verbesserte Kontrolle der Maßnahmen sowie ein Monitoring ihrer Wirkungen, etwa in Form von Biotopkartierungen, zu nutzen:

Das sich im Aufbau befindliche Online-Verzeichnis soll einer besseren Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen dienen und zugleich Planungs- und Vorhabenträger bei der Suche nach Kompensationsmaßnahmen unterstützen. Zudem sollen damit zusammenhängende Verwaltungsprozesse digitalisiert werden, die bisher noch ganz oder teilweise analog ablaufen.

Zur Forderung Nr. 6., das Konzept des sogenannten Ökokontos im Sinne einer vorausschauenden Flächenbevorratung für Kompensationsmaßnahmen auf kommunaler Ebene durch Schaffung einer entsprechenden landesgesetzlichen Grundlage voranzubringen:

Eine Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Eingriffsfolgenbewältigung ist sinnvoll und geschieht in Niedersachsen in einer Vielzahl von Fällen.

Für diese Bevorratung haben NLT und NLWKN gemeinsame Empfehlungen veröffentlicht. Die gesetzlichen Grundlagen im Bundesnaturschutzgesetz und im Baugesetzbuch sind vorhanden und ausreichend. Ende Januar haben wir eine große Veranstaltung mit den verschiedenen Akteuren durchgeführt, auf der keine diesbezüglichen Probleme angesprochen worden sind. Flächen- und Maßnahmenpools nehmen tatsächlich eher zu.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Sie sind bei Ihren Ausführungen zur Forderung 3 b) auf die EU-Wiederherstellungsverordnung eingegangen. Bitte erläutern Sie den an dieser Stelle bestehenden Zusammenhang näher.

BD **Hormann** (MU): Momentan plant der Bund mit den Ländern noch die Umsetzung, was sich durch die aktuelle bundespolitische Situation verzögert. Viele Lebensraumtypen, die europarechtlich geschützt sind bzw. im Fokus stehen, befinden sich in keinem guten Erhaltungszustand und müssen gemäß der Verordnung in einen besseren Zustand gebracht werden.

Wir können unsere Landschaft nicht einfach „einfrieren“, da viele Maßnahmen und Tätigkeiten weiterhin stattfinden sollen. Falls Lebensraumtypen durch solche Maßnahmen geschädigt werden, wäre es möglich, künftig weiterhin nach dem Verursacherprinzip zu handeln, sodass die Person, die für die Schädigung verantwortlich ist, an anderer Stelle einen entsprechenden Ausgleich leisten muss. Die Eingriffsregelung ist auch vor dem Hintergrund, dass Verpflichtungen auf uns zukommen werden, ein gutes Instrument. Wir müssen nun die Entwicklungen auf Bundesebene verfolgen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Es wird im Grunde also beabsichtigt, die Umsetzung der EU-Wiederherstellungsverordnung mit der Eingriffsregelung zu verbinden? Das bedeutet, wenn auf einer Fläche zum Beispiel ein Windpark gebaut werden soll, würden nach der Eingriffsregelung andere Flächen mit Kompensationsmaßnahmen wiederhergestellt, die ohnehin wiederhergestellt werden müssten, womit quasi zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen wären?

BD **Hormann** (MU): Genau.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Zur Forderung 4 c) - die Frage nach der Möglichkeit einer institutionellen Sicherung von Maßnahmen - sagten Sie, dies sei im Rahmen der PIK-Arbeitshilfe bereits ausreichend dargestellt. Unser Antrag soll dazu führen, dies in Niedersachsen insgesamt voranzubringen.

Lenken wir einmal den Fokus von Bayern: In Nordrhein-Westfalen gibt es große Stiftungen in diesem Bereich, die PIK-Maßnahmen sehr erfolgreich umsetzen, indem sie als Stiftung die Sicherung der Flächen institutionell vornehmen. Könnten Sie näher darauf eingehen?

BD **Hormann** (MU): Es gibt sehr viele Landkreisstiftungen; das Bild ist insgesamt sehr bunt: Manche Landkreise bauen gerade noch Stiftungen und Pools auf. Viele Landkreise sind bereit, die Maßnahmen in Ihre Obhut zu nehmen, um so größere Zusammenhänge zu entwickeln. Es gibt unterschiedliche Modelle, um damit umzugehen. Wichtig ist, dass es auf allen Seiten eine Bereitschaft dafür gibt.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, die Antragsberatung nach der Auswertung der Unterrichtung und, soweit erforderlich, der Beantwortung weiterer Rückfragen fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 3:

a) **Kranichnistplätze sichern - Moorflächen von beeinträchtigendem Bewuchs befreien**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2702](#)

b) **Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Daten- und Wissenslücken jetzt schließen!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2709](#)

c) **Moorbodenschutz gemeinsam mit den Menschen in Niedersachsen gestalten: Klima schützen - Wertschöpfung sichern - Akzeptanz bewahren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2710](#)

d) **Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3658](#)

Zu a) erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 09.11.2023

AfUEuK

Zu b) direkt überwiesen am 01.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Zu c) erste Beratung: 26. Plenarsitzung am 10.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfWVBuD, AfELuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu d) erste Beratung: 36. Plenarsitzung am 15.03.2024

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfWVBuD; AfELuV; AfBuEuR;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu a) bis d) zuletzt beraten: 38. Sitzung am 02.09.2024 (Anhörung)

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) bittet vor Eintritt in die Tagesordnung darum, die Beratung dieser vier Anträge von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Ausschusssitzung zu verschieben, um mehr Zeit für die Auseinandersetzung den drei kurzfristig eingegangenen Änderungsvorschlägen zu den Anträgen unter b) bis d) zur Verfügung zu haben. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stimmt dem zu und weist darauf hin, dass die Änderungsanträge ihrer Fraktion erst so spät verschickt worden seien, weil Beratung der Anträge für die aktuelle Sitzung verhältnismäßig spät angekündigt worden sei.

Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag einstimmig.

Tagesordnungspunkt 4:

Stärkung der maritimen Wirtschaft in Niedersachsen durch nachhaltiges Recycling

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3660](#)

erste Beratung: 36. Plenarsitzung am 15.03.2024

federführend: AfWVBuD;

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAHuSch;

mitberatend: AfUEuK

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) sagt, der Antrag zeige beispielhaft, wie Umwelt und Wirtschaft Hand in Hand gehen könnten. Das Thema berge sowohl wirtschaftlich auch als ökologisch gesehen viel Potenzial für Niedersachsen, das nicht ungenutzt bleiben dürfe.

Auch Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) hebt die erhebliche Bedeutung dieses Themas für Wirtschaft und Umwelt hervor, aufgrund derer sich SPD, GRÜNE und CDU auf einen gemeinsamen Entschließungstext verständigt hätten. Als „Land der Schiffe“ müsse sich Niedersachsen auch mit der Entsorgung von Schiffen befassen.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich dem Votum des - federführenden - Ausschusses an, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag in geänderter Fassung anzunehmen

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -



CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Frau Marie Kollenrott
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Verena Kämmerling MdL
Umweltpolitische Sprecherin

22. Oktober 2024

Bitte um Unterrichtung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

anknüpfend an den Antrag „Wasser in Zeiten des Klimawandels – ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“ von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 19/3734), namentlich

- Teil I, Ziffer 2 (Entwicklung von Wassermanagementkonzepten auf regionaler Ebene),
- Teil I, Ziffer 16 (Förderung weiterer Retentionsmöglichkeiten),
- Teil I, Ziffer 17 (Prüfung der Notwendigkeit weiterer Transportmöglichkeiten, speziell Wasserfernleitungen, für den überregionalen Ausgleich) sowie
- Teil II, Ziffer 2 (bessere Verzahnung von Maßnahmen zwischen den Bundesländern),

sowie in Erwägung der sich im Verfahren befindenden Anträge zu einem verbesserten Hochwasserschutz und -management in Niedersachsen (Drs. 19/3373, 19/4321) beantrage ich im Namen der CDU-Fraktion eine mündliche Unterrichtung durch die Landesregierung zum Status quo und zu den Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten eines West- und Ostharz integriert betrachtenden Hochwassermanagements. Ich bitte dabei insbesondere einzugehen auf

- das derzeit den West- und Ostharz kennzeichnende Wasserdargebot sowie dessen zu erwartende Entwicklung im Zuge des Klimawandels,
- im West- und Ostharz bereits existierende sowie geplante Bauwerke zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sowie deren Leistungsfähigkeit,

- im West- und Ostharz bestehende Handlungsbedarfe zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem „Weihnachtshochwasser“ 2023 sowie den zu erwartenden Veränderungen im Zuge des Klimawandels,
- die Qualität (Vollständigkeit, Einheitlichkeit der Erhebungsmethoden usw.) der Datenbasis zur Beurteilung des Stands des Hochwassermanagements im West- und Ostharz sowie bestehender und zu erwartender Handlungsbedarfe,
- derzeit bereits bestehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Hochwasserschutz im Harz verantwortlichen Bundesländern (Ministerien, Behörden) sowie Weiterentwicklungsbedarfe.

Begründung:

Die Hochwasserereignisse der jüngeren Vergangenheit haben Grenzen der Leistungsfähigkeit der bisherigen Ansätze zum Hochwasserschutz erkennbar werden lassen. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochwasserschutzeinrichtungen im Harz und dessen Umland. Hier gilt es, im Einklang mit den Forderungen in Drs. 19/3734 das integrierte (Hoch-)Wassermanagement weiter voranzutreiben. Da die hydrologischen Verhältnisse im Harz sich nicht an Landesgrenzen orientieren, muss dies länderübergreifend geschehen. Der Unterrichts Antrag soll über den Status quo im Hinblick auf Hochwassermanagement, Datenbasis und länderübergreifende Zusammenarbeit informieren und vorhandene oder zu erwartenden Handlungsbedarfe aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Kämmerling MdL